Ethikkommission der Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Informationen für Antragsteller/innen:
Qualifikationsarbeiten unterhalb der Dissertationsstufe werden von der Kommission nur in gut begründeten Ausnahmefällen begutachtet. Wir vertreten die Auffassung, dass die Betreuer/innen von Bachelor- und Masterarbeiten unter deren Obhut die jeweiligen Vorhaben angeleitet und ausgeführt werden, dafür Sorge zu tragen haben, dass die ethischen Richtlinien eingehalten werden.

Verfahrensablauf

1. **(revidiert)** Einreichung Ihres Antrags und sämtlicher Unterlagen im Dekanat (elektronische Version). Bitte fassen Sie die erbetenen Unterlagen in einem einzigen PDF-Dokument in richtiger Reihenfolge (Anschreiben, Antrag, Erklärung, Kurzusammenfassung, Ablauf, Information(en) für Teilnehmende, Einwilligungserklärung, ggf. Zusatzmaterialien) zusammen.
   HINWEIS: Grundsätzlich ist diejenige Person, die als Hauptantragsteller/in angegeben ist, auch für das Verschicken des Antrags einschließlich aller Materialien sowie für die gesamte Korrespondenz verantwortlich und nicht die Mitantragstellenden.

2. Weitergabe Ihrer Unterlagen durch das Dekanat an die Mitglieder der Ethikkommission.

3. Eine Stellungnahme der Kommission erfolgt innerhalb von vier Wochen.

4. Voten: Wir folgen dem Prozedere der DGPs und unterscheiden 3 mögliche Voten:
   - Das Vorhaben ist ethisch unbedenklich.
   - Das Vorhaben ist ethisch unbedenklich, unter der Voraussetzung das die Hinweise und Auflagen der Ethikkommission umgesetzt werden. Die Antragstellenden verpflichten sich, die Auflagen umzusetzen (keine Wiedervorlage erforderlich).
   - Das Vorhaben ist ethisch bedenklich und erfordert eine Überarbeitung unter Einbeziehung der Hinweise der Ethikkommission. Eine revidierte Fassung Ihres Vorhabens kann der Ethikkommission **einmalig** zur erneuten Beurteilung vorgelegt werden.

5. Die Probandenmaterialien sind das Herzstück eines Ethikantrags! Bitte beachten Sie bei der Abfassung **unbedingt** die sehr konkreten Hinweise der Ethikkommission der DGPs. (Hier: https://zwpd.transmit.de/zwpd-dienstleistungen/zwpd-ethikkommission/vorlagen-antragstellung).

6. Revidierte Fassungen: Sollten Sie von der Kommission gebeten werden, Ihren Antrag zu überarbeiten, dann müssen sämtliche Änderungen gegenüber dem Erstantrag farblich hervorgehoben werden. Außerdem ist es notwendig, das Antragsformular erneut einzureichen. Ein Antrag kann nur einmal überarbeitet werden! Mehrere Revisionsdurchgänge sind nicht möglich.

7. Amendments: Sollten sich im Zuge der Projektbearbeitung Änderungen gegenüber dem Erstantrag ergeben, die ethisch relevant sind, dann skizzieren und erläutern Sie diese Änderungsnotwendigkeiten bitte kurz in einem Begleitschreiben. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass Sie das Antragsformular erneut ausfüllen, die Änderungen und/oder Ergänzungen in Ihren ursprünglichen Antrag einfügen und farblich hervorheben.

8. Die Ethikkommission beurteilt nur die ethische Vertretbarkeit Ihres Vorhabens, sie prüft nicht die Einhaltung der Richtlinien der DSGVO.

9. Die Ethikkommission hat eine beratende Funktion. Die tatsächliche Umsetzung ethischer Prinzipien sowie die angemessene Berücksichtigung und Realisierung ethikrelevanter Hinweise und Auflagen, liegt immer in der Verantwortung der beantragenden Wissenschaftler/innen.

10. DFG-Anträge können gesondert behandelt werden. Die DFG verlangt bei Antragstellung ein Ethikvotum. Häufig ist der Antrag aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht so weit bis ins Detail ausgearbeitet, dass zugleich auch ein Ethikantrag gestellt werden kann. In solchen Fällen ist neben dem bislang üblichen einstufigen Verfahren auch ein zweistufiges Verfahren möglich.
    - **Stufe 1**: Prüfung der generellen ethischen Unbedenklichkeit **nur** auf der Grundlage des vorgelegten *DFG-Antrags*. Dies reicht der DFG aus.
    - **Stufe 2**: Prüfung der ethischen Unbedenklichkeit im Detail auf der Grundlage eines *ausgearbeiteten Ethikantrags* (keine Vorlage des DFG-Antrags!) mit allen erforderlichen Dokumenten. Die Antragsteller/innen entscheiden selbst, ob sie ein einstufiges oder ein zweistufiges Verfahren wünschen

11. **(revidiert)** Open Data. Gemäß dem FAIR-Prinzip (findable, accessible, interoperable, reusable) sollten Sie Ihre **anonymisierten Daten** weiterhin für die Nachnutzung bereitstellen und einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung stellen. Das Ausfüllen des Open-Data-Dokuments entfällt **ab dem 01.11.2025**, da es von der DGPs (Kommission Open Data) nicht länger benötigt und von der Ethikkommission nicht geprüft wird.

12. **(neu)** Anträge können grundsätzlich auch an die zentrale Ethikkommission der DGPs gestellt werden. Dies erscheint insbesondere dann angezeigt, wenn die Antragstellenden Wert auf eine lokal unabhängige Beratung legen und die Unabhängigkeit der zentralen Ethikkommission nutzen möchten. Die Antragstellung bedarf keiner speziellen Begründung.